

1035

Mittwoch, 17. April 1946.

Bestandesaufnahme der schweizerischen Vermögenswerte in Deutschland und Oesterreich.

Politisches Departement. Antrag vom 15. April 1946.

Mit zwei Beschlüssen vom 29. Januar 1946 hat der Bundesrat die Durchführung von Bestandesaufnahmen schweizerischer Vermögenswerte in Deutschland und Oesterreich angeordnet und die Schweizerische Verrechnungsstelle mit der Entgegennahme der Anmeldungen beauftragt. Die technischen Vorbereitungsarbeiten für das Anmeldeverfahren sind unverzüglich nach Erlass der Bundesratsbeschlüsse an die Hand genommen worden. Sie sind heute soweit fortgeschritten, dass im Verlaufe des Monats Mai mit dem Beginn der Bestandesaufnahme gerechnet werden darf.

Im Interesse einer möglichst raschen Feststellung des zahlenmässigen Umfangs und der ungefähren Gliederung der schweizerischen Forderungen gegenüber Deutschland und Oesterreich scheint es einerseits angezeigt, gewisse Sektoren, bei denen zahlenmässige Angaben bereits vorliegen, von der Enquete auszunehmen und lediglich die entsprechenden Zahlen einzusetzen. Hierzu gehören die Stillhalteforderungen, die Frankengrundsulden, die Forderungen des Bundes sowie die schweizerischen Forderungen für Warenlieferungen und Dienstleistungen. Andererseits ergibt sich aus dem Ziel und Zweck der Enquete die Notwendigkeit, gewisse Sektoren an andere Amtsstellen und Organisationen zu delegieren. Darunter fallen insbesondere die Erhebungen auf dem Versicherungsgebiet und die Meldungen der in Wertschriften verkörperten Forderungen. Für die Werttitel war von Anfang an die Mitwirkung der Banken in Aussicht genommen, die sich hierzu auch bereit erklärt haben.

In Art. 2 der Bundesratsbeschlüsse vom 29. Januar 1946 ist als Stichtag für die Enquete der 1. Januar 1946 festgelegt. Dieses Datum wurde seinerzeit als Jahresanfang und Bilanztermin als geeignet erachtet. Die Vertreter der Schweizerischen Bankiervereinigung machen jedoch heute geltend, dass die Verschiebung des Stichtages auf den Beginn der Registrierung für die Meldungen auf dem Titelsektor für die Banken, denen ohnehin mit der Enquete eine neue bedeutende Arbeit erwächst, eine erhebliche Erleichterung und grosse Arbeitersparnis bedeuten würde, da sonst in jedem Einzelfall aus den Depotbüchern der Stand per 1. Januar 1946 herausgesucht werden müsste. Bei einer Verschiebung des Stichtages auf den Enquetebeginn könnten hingegen die Banken auf Grund der an diesem Tage bestehenden Eintragungen rasch und ohne weitere Erhebungen die erforderlichen Feststellungen treffen.

Es ist in diesem Zusammenhange zu erwähnen, dass sich die Eigentumsverhältnisse der in deutschen Wertschriften verkörperten Forderungen unter den heutigen Umständen nach Ansicht der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Bankenvertreter seit Beginn des Jahres 1946 nicht wesentlich geändert haben dürften, sodass bei einer Verlegung des Stichtages für die Werttitel keine nen-

1035

nenswerte Veränderung des Ergebnisses der Bestandesaufnahme zu erwarten ist. Das Politische Departement gelangt daher zur Auffassung, dass aus den dargelegten Gründen im Interesse einer möglichen Verminderung des Zeit- und Arbeitsaufwandes die Verschiebung des Stichtages für das Eigentum an Titeln auf den Enquetebeginn notwendig erscheint, während für alle übrigen Forderungen und Ansprüche nach wie vor der 1. Januar 1946 als Stichtag gilt.

Es stellt sich die Frage, wie eine solche Verschiebung des Stichtages für das Eigentum an Wertschriften mit Art. 2 der zitierten Bundesratsbeschlüsse in Einklang gebracht werden kann. Mit Rücksicht darauf, dass durch die aus praktischen Erwägungen begründete Verschiebung des Stichtages die Titeleigentümer in keiner Weise benachteiligt werden und das Ausmass der Handänderungen seit 1. Januar 1946 als von untergeordneter Bedeutung bezeichnet wird, dürfte es sich erübrigen, Art. 2 der Bundesratsbeschlüsse vom 29. Januar 1946 durch einen neuen Bundesratsbeschluss in aller Form zu revidieren. Vielmehr sollte es genügen, wenn der Bundesrat das Politische Departement ermächtigt, für den Werttitelbesitz einen besondern Stichtag festzusetzen, und die Schweizerische Verrechnungsstelle diese Sondervorschrift in ihrer Wegleitung zum Anmeldeverfahren veröffentlicht. Gemäss Art. 4 der erwähnten Bundesratsbeschlüsse ist das Politische Departement ohnehin ermächtigt, die für die Durchführung erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss
b e s c h l o s s e n :

Das Eidgenössische Politische Departement wird ermächtigt, in Abweichung von Art. 2 der beiden Bundesratsbeschlüsse vom 29. Januar 1946 über die Bestandesaufnahme der schweizerischen Vermögenswerte in Deutschland und in Oesterreich für die in Wertschriften verkörperten Forderungen einen besonderen Stichtag festzulegen.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Ober